

Der Fall Vegesack im Jahre 1550

**Ein Beitrag zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte
der Stadt Dorpat**

von

Georg von Rauch

Sonderabdruck
aus „Sitzungsberichte der Gelehrten Estnischen Gesellschaft“ 1930

Dorpat 1932

Est. A - 463A

von Statthalter Poom
mit bestem fern ökonomisch
von Vejaner.

Der Fall Vegesack im Jahre 1550

Ein Beitrag zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte
der Stadt Dorpat

von

Georg von Rauch

Sonderabdruck

aus „Sitzungsberichte der Gelehrten Estnischen Gesellschaft“ 1930

Dorpat 1932

TARTU ÜLIKOOLI
RAAMATUKOGU

Der Fall Vegesack im Jahre 1550.¹⁾

Von Georg von Rauch.

Die Schliessung des deutschen Hofes in Novgorod im Jahre 1494 war ein schwerer Schlag für den hanseatisch-russischen Handel. Mehr noch als die überseeischen Hansestädte traf er die livländischen. Dorpat war zuerst am schwersten geschädigt. Das nicht zur Hanse gehörige Narva riss den Handel an sich, und Dorpats Speicher verödeten. Eine vollständige Neuordnung der Dinge war nötig. Man musste sich ganz anders einstellen.

Die Russen nach Dorpat kommen zu lassen, war ein gewagtes Mittel. Zwar stiegen die städtischen Einnahmen durch den regen Besuch der Russen und den grossen Umsatz. Die russischen Kaufleute kamen in Massen nach Dorpat; hier wurde gegenüber der deutschen Pforte am anderen Embachufer, speziell zur Förderung des Russenhandels, der russische Gasthof errichtet. Ein Beispiel für die grosse Frequenz gibt uns eine russische Notiz vom Jahre 1501, nach welcher anlässlich des Krieges über 200 sich gerade in Dorpat aufhaltende Novgoroder und Pleskauer Kaufleute angehalten und in verschiedene livländische Städte in Gewahrsam gebracht worden waren.²⁾ So gross konnte jetzt der Handelsverkehr werden. Aber andererseits bestand die Gefahr, in Abhängigkeit von den Russen zu geraten. Den russischen Statthaltern der Grenzstädte Novgorod und Pleskau bot sich fortwährend die Gelegenheit, sich in die

1) Bei der vorliegenden Arbeit ist der Verfasser Herrn Otto Freymuth für vielfache Ratschläge und Hinweise zu grossem Dank verpflichtet.

2) Vgl. Gadebusch Livländische Jahrbücher, Riga 1780—82, (=Gadebusch) I, 2. S. 261. Полное собрание русскихъ лѣтописей V S. 491 ff.

Dorpater Handelspolitik einzumischen. Dorpat war nun in gesteigertem Masse auf den Besuch der Russen angewiesen. Auf die Wünsche und Forderungen der Russen musste viel mehr als vor 1494 Rücksicht genommen werden; es gab oft unerquickliche Reibereien und Verhandlungen, bei denen stets Dorpat nachgeben musste, da sein Wohlstand vom Russenhandel abhängig geworden war. So war der Russenhandel zwar die Lebensader Dorpats, zugleich aber auch zu einer drückenden Last geworden. Ausserdem war durch die Verlegung des Handelsplatzes das wirksame Mittel der Handelssperren hinfällig geworden. Jetzt konnten die Russen selbst den Handel nach ihrem Gutdünken regeln: an ihnen lag es jetzt, eine „Handelssperre“ zu verfügen, d. h. nicht mehr nach Dorpat zu kommen.

Da Dorpat jetzt Stapelplatz war, kam es der Stadt auch darauf an, im Russenhandel eine Monopolstellung einzunehmen. Es war für Dorpat von ungeheurer Wichtigkeit, dass die anderen livländischen Städte diese Tatsache berücksichtigten und nicht, mit Umgehung Dorpats, wieder die früher geübte Russenfahrt antraten. So musste 1529 der Bürgermeister von Dorpat auf dem Städtetag die Bitte vorbringen, Riga möchte doch die für Dorpat so schädliche Pleskaufahrt unterlassen¹⁾. Denn es ist klar, dass es nun für Dorpat, wo es sich neu eingestellt hatte, darauf ankam, die Russen in seinen Mauern zu sehen, was durch derartige Fahrten vereitelt wurde. Jetzt, nach Schliessung des Nowgoroder Kontors, war ja Dorpat die gegebene Stapelstadt für den Russenhandel. Hierher sollten die livländischen und hanseatischen Kaufleute kommen, um durch Vermittlung der Dorpater Kaufleute mit den Russen zu handeln. Sich direkt mit den Russen einzulassen, war Fremden natürlich verboten. 1532 stand dieselbe Frage wieder auf der Tagesordnung des Städtetages. Empört berichtete der Dorpater Bürgermeister über einige Kaufleute, die „bawen dat Olde“ und zum ewigen Verderb der Stadt Dorpat in Pleskau einen „sonderlichen Hof und Cuntor“ einrichten wollten²⁾. Dasselbe wiederholt sich auf dem Städtetage 1536, woraufhin der Beschluss

1) Akten und Rezesse der livländischen Städtetage (= AR) III 256,15—16. („vorlaten“ = verlassen).

2) AR III 301,27, vgl. G a d e b u s c h I, 2 S. 357 ff.

des vorhergehenden Städtetages, wonach kein „Kopfmann uth den drei Liefendischen steden thor Pleskav“ ziehen durfte, um dort zu handeln, bestätigt wurde¹⁾.

Wir sehen, wie sich Dorpat bereits auf die neuen Verhältnisse eingestellt hatte. Wenn allerdings Dorpater Kaufleute die Pleskaufahrt unternahmen, war das zwar eine Umgehung der bestehenden Ordnung, auf deren Einhalten durch die anderen Dorpat peinlich bedacht war, — für Dorpat selbst dagegen bedeutete diese Hintertür keine Schädigung, sondern sogar einen gewissen Vorteil. Und so kam es denn, dass Dorpater Kaufleute die verpönte Pleskaufahrt unternahmen. Doch diese Hinterlist Dorpats sollte auch den anderen nicht lange verborgen bleiben: im Jahre 1539, wiederum zu Wolmar, beklagt sich Reval, Dorpat halte sich selbst nicht an die Bestimmungen des Städtetages; diese seien von „de van Dorpte avertreden worden.“ Weshalb Reval auch für sich und Riga die Erlaubnis, diese Bestimmungen übertreten zu dürfen, beanspruchte: „den wen idt die anderen stede nicht wolden holden, wolden sie idt ock nicht holden“²⁾. Da die Dorpater Ratsprotokolle vor 1547 nicht erhalten sind, können wir über diese merkwürdige Willkür der Dorpatenser nichts Näheres aussagen. Dass die Beschuldigung aber begründet war, steht fest, denn Dorpat musste sich herbeilassen, eine Pön zu zahlen.

Während diese Frage auf mehr lokal-livländischem Boden erörtert wurde, gehörte eine andere, damals hochwichtige Bestimmung in betreff des Russenhandels vor ein grösseres Forum. Die Verschiedenheit der Interessen ergab nämlich einen Gegensatz zwischen Livland und der Hanse. Während Dorpat sich jetzt darauf eingestellt hatte, die Geschäfte mit den Russen bei sich in der Stadt abzuwickeln, und die Wünsche der übrigen livländischen Städte zum Teil in derselben Richtung liefen, waren Lübeck und die Hanse daran interessiert, das Kontor in Novgorod wieder zu errichten, bzw. in Pleskau ein neues zu gründen. Auf diese Art hätte sich den Hanseaten die Möglichkeit geboten, den alten Handel mit Russland fortzusetzen und

1) G a d e b u s c h I, 2 S. 359 Anm.; im Jahre 1539.

2) G a d e b u s c h I, 2 S. 359 Anm.

das livländische Monopol zu brechen. Denn seit der Durchführung des Verbotes des Gasthandels war der überseeische Hanseat hier vollständig an die Wand gedrückt.

Noch im 14. Jahrhundert war der Gasthandel eine ganz selbstverständliche Tatsache gewesen. Dorpater Kaufleute konnten ebenso in Lübeck mit Kölnern und Frankfurtern handeln¹⁾ wie Lübecker in Dorpat mit Russen, wenn der Weg nach Novgorod gesperrt war. Ganz allmählich bürgerte sich die Anschauung ein, dass Gast nicht mit Gast handeln dürfe. 1437 und 1469 wurde das Verbot des Gasthandels in Livland angenommen. Aber es wurde nicht allzu streng gehandhabt; denn eine Übertretung hätte damals — vor 1494 — den livländischen Städten noch nicht sehr geschadet; man reiste ja ohnehin noch immer nach Novgorod. 1494 änderte sich das von Grund auf. Denn wenn nun, wo sich der Russenhandel innerhalb der Mauern der livländischen Städte und hauptsächlich Dorpats abspielte, „Gäste“ in ihnen erschienen, um ihrerseits mit den Russen zu handeln, mussten sie natürlich als Konkurrenten betrachtet werden.

Die Bestrebungen, das Stapelrecht für den Russenhandel zu erlangen, gingen in Dorpat Hand in Hand mit verschärften Massnahmen gegen den Gasthandel. Soweit war die Entfremdung bereits vorgeschritten, dass auch die westlichen, nichtlivländischen Hanseaten jetzt nach dem Grundsatz des Fremdenrechts behandelt wurden. So beschloss der Städtetag 1516, streng auf die Durchführung des Verbots zu sehen²⁾, und 1541 wurde ein diesbezüglicher Bericht an Lübeck geschickt. Die Antwort darauf erfolgte 1552: das unzufriedene Lübeck schickte zweimal Gesandtschaften nach Reval, um eine Abänderung dieser Anordnung zu erzielen. Livland gab aber nicht nach, und die hansischen Boten kehrten unverrichteter Dinge zurück. Das machte natürlich viel böses Blut und liess die Beziehungen erkalten, Beziehungen, die oft recht eng und herzlich gewesen waren — besonders zwischen Dorpat und Lübeck, aber auch

1) Vgl. Fr. Rörig *Hansische Beiträge zur deutschen Wirtschaftsgeschichte*, Breslau 1928.

2) A. R. III 66, 65.

zwischen Reval und Lübeck¹⁾. Die Exponenten lübischen Fernhandels im Osten hatten sich emanzipiert²⁾.

Sei es nun, dass die Rückkehr der letzten deutschen Kaufleute aus Novgorod ein Anwachsen des Dorpater Handels in den folgenden Jahren hervorgerufen hatte, sei es, dass nur der älteste Protokollband, der mit 1547 beginnt, dieses so erscheinen lässt: jedenfalls zeichnen sich die letzten 40-er und 50-er Jahre des 16. Jahrhunderts durch eine sehr lebhaftete Konjunktur im Handelsleben der Stadt aus. Das beweisen nicht zum mindesten die zahlreichen Klagen und Beschuldigungen, die, von seiten der Russen erhoben, den Rat mit der Schlichtung aller dieser Streitfälle überlasteten. S a h m e n³⁾ klagt, der Rat hätte damals fast nichts Anderes zu tun gehabt, als die russischen Beschwerden zu untersuchen und die gegen die deutschen Kaufleute erhobenen Anklagen bzw. an sie gestellten Forderungen zurückzuweisen oder zu berücksichtigen. Nicht ohne Bedeutung war gerade damals eine gewisse Spannung der politischen Konstellation — 1551 lief der Beifriede mit Moskau ab. Die Verhältnisse geboten also, jegliche Konflikte, auch solche auf handelspolitischem Gebiet, fernzuhalten.

Im Januar 1550 hielt sich eine russische Gesandtschaft, die aus Pleskau zu stammen schien und als deren vornehmstes Mitglied ein gewisser Ivan Jakovlevič (Jacoblowitz) Buickoff figurierte, in Dorpat auf. Die Gesandtschaft hatte den Zweck, angesammeltes Beschwerdematerial gegen deutsche Kaufleute vorzubringen und dessen Durchsicht zu verlangen. Sie trat ziemlich anmassend auf, und der Dorpater Rat musste derartige Beschuldigungen wie: „die deutschen Kaufleute begegneten den russischen nicht getreuerlich sondern übervorteilten sie und noch mancherley Beschimpfungen“ hinnehmen⁴⁾, sowie sich zur Auszahlung schon vor langer Zeit eingetriebener Strafzahlun-

1) G a d e b u s c h I, 2 S. 418. R u s s o w Chronik der Provinz Lyffland 35 b. C h r i s t i a n K e l c h Liefländische Historia, Reval 1695, S. 189.

2) Vgl. R ö r i g a. a. O. S. 256.

3) Alt-Dorpat, Mscr. im Stadtarchiv Tartu (Dorpat) S. 705.

4) Nicht nach den Ratsprotokollen, sondern nach S a h m e n, welchem noch vielleicht jetzt verlorene Quellen zur Verfügung gestanden hatten.

gen herbeilassen. Zwar wurde durch die übliche Zeremonie der Kreuzküssung am 31. Januar 1550 eine Art von Abschluss der Verhandlungen erzielt; zufriedengestellt waren die Russen aber doch noch nicht ganz: der Fall Hans Vegesack war noch unerledigt.

Wir können leider nicht mit absoluter Sicherheit feststellen, wer Hans Vegesack war. Aus mehreren Notizen im Stadtarchiv Tallinna (Reval) aus den Jahren 1524 bis 1544¹⁾ geht hervor, dass ein H. V. in nahen verwandtschaftlichen Beziehungen zum Bürgermeister Thomas Vegesack²⁾ gestanden haben muss, wahrscheinlich dessen jüngster Bruder war. Da er erst 1544 den Ratsherrn Johann von Warne beauftragt, mit seinen Vormündern abzurechnen, so muss er erst kurz vorher die Mündigkeit erlangt haben und folglich ca. 1519 geboren sein. Nachdem noch am 16. September 1544 über eine Obligation auf sein väterliches Haus in der Lehmstrasse verhandelt wird, verschwindet sein Name aus den Revaler Quellen. Auch im Bürgereidbuch ist er nicht angeführt. Daher ist anzunehmen, dass er wahrscheinlich schon vor 1544 Reval verlassen hatte. Wahrscheinlich ist dieser H. V. mit unserem identisch³⁾. Wo er sich in den Jahren 1544—50 aufgehalten hat, ist nicht festzustellen. Vielleicht hatte er sich in Dorpat niedergelassen, denn seine Frau befand sich hier bereits am Anfang des Prozesses. Dorpater Bürger ist er aber nicht gewesen.

Es war eine ansehnliche Versammlung, vor der ein russischer Bote am 27. Januar 1550 seine Klagen vorbrachte. Der Rat empfing ihn in Gegenwart der höchsten Würdenträger des Domkapitels — Propst⁴⁾, Dekan⁵⁾ und Stiftsvogt⁶⁾ — zweier

1) Stadtarchiv Tallinna Aa 15 S. 223 u. a.

2) Sohn von Albert Vegesack. Bürgermeister von Reval bis 1519, Ratsherr 1524—30, Bürgermeister 1524—40. Gest. 1547.

3) Diese Angaben habe ich Herrn Dr. Manfred von Vegesack in Riga zu verdanken.

4) Johann Stackelberg, Sohn des Stiftsvogts Peter S., Dompropst 1546—50. (s. L. Arbusow Livlands Geistlichkeit. Jahrbuch für Genealogie 1902).

5) Moritz Wrangel; wird später (1550—58) Propst, dann Koadjutor des Bischofs von Reval, 1558—60 Bischof von Reval. (Arbusow a. a. O.)

6) Jürgen Kursell, Stiftsvogt 1544—50, Vater von Klaus K. (Arbusow a. a. O.)

Domherren¹⁾ und der Ältermänner und Ältesten beider Gilde²⁾).

Der russische Bote legte der Versammlung ein versiegeltes Schreiben vor, welches H. V. einem Russen gegeben haben sollte. Wahrscheinlich war es ein Handelsvertrag, den H. V. mit dem Betreffenden abgeschlossen hatte. Dieser Vertrag scheint gegen die den Russenhandel regelnden Rezesse verstossen zu haben, muss also das H. V. belastende Material enthalten haben. Ausserdem ersah man aus demselben Schriftstück das Recht auf irgendwelche Geldforderungen der Russen, denn auf einstimmigen Beschluss der ganzen Versammlung wurde dem Gerichtsvogt Heinrich Cornelius vorgeschrieben, eine dem H. V. gehörige Summe Geldes, die sich in der Gerichtskasse befand und also wohl beschlagnahmt worden war, sofort dem Russen auszuführen. Dieses geschah auch am nächsten Tage, trotzdem der Vogt, der das Verfügungsrecht über solche Summen hatte, seine Verwahrung dagegen einlegte: am 31. Januar empfing nämlich Levonte Pobrovič im Namen Michael Terčenovs und in Gegenwart des russischen Boten Ivan Jakovlevič und mehrerer Ratsherren die Summe von 73 Mk. rigisch. Wir gehen kaum fehl, wenn wir annehmen, dass Ivan Jakovlevič derselbe war, der bereits am 30. die Klage vorgebracht hatte. In Michael Terčenov könnte man den Vertragspartner H. V.'s sehen, wenn nicht 4 Jahre später, am 20. 2. 1554, ein Andrea Teressov³⁾ als Gläubiger des seligen H. V. genannt würde: so muss die Frage, ob H. V. mehrere Gläubiger hatte, oder ob er immer nur mit demselben Teressov zu tun hatte, offen bleiben. Anschliessend an die Erledigung der Geldaffäre brachten die Russen nochmals ihre Klagen vor, und zwar diesmal vor einem engeren Ausschuss des Rats, bestehend aus dem Bürgermeister Johann Hencke⁴⁾, dem

1) Johann Shoye (Zöge) und Johann Stackelberg. (Arbusow a. a. O.)

2) Vertreter der Kleinen Gilde wurden nur in seltensten Fällen zu Beratungen hinzugezogen.

3) Hier ist die Rede von 24 Rubeln, was allerdings den 73 Mk. nicht ganz entsprechen würde. Am 14. 9. 1522 wird von einer Schuld des seligen H. V. an einen Russen „Terentj“ gesprochen, womit wohl wieder derselbe Teressov gemeint sein dürfte.

4) Bürgermeister 1550—56 (?). 1550 war er wortführender B.

Drost Claus von Gelemude¹⁾, dem Gerichtsvogt Heinrich Cornelius, dem jüngeren Vogt Tydemann Schrove²⁾ und zweier Ratsherren³⁾. Daraus sehen wir, dass zur genauen Untersuchung der Angelegenheit dem Vogteigericht, welches aus den beiden Vögten und dem Drost bestand, noch zwei Ratsherren zugeordnet worden waren. Derselbe Ausschuss figurirt noch mehrmals im Laufe des Prozesses, die Ratsherren bleiben dieselben, nur der vorsitzende Bürgermeister wechselt.

Am selben Tage wurden noch einige andere Klagefälle vorgebracht und zum Schluss durch die Zeremonie der Kreuzküssung⁴⁾ alle übrigen Streitfälle erledigt. Ausser dem Fall Vegesack!

Die russische Delegation⁵⁾ reiste noch nicht ab. Am nächsten Tage, dem 1. Februar, wurde H. V., der wohl schon gleich nach Einlaufen der russischen Klage verhaftet worden war, aus dem Turm geholt und musste in Gegenwart der Russen vor dem besonderen Ausschuss des Rats, resp. dem erweiterten Vogteigericht, das ihm von Andrea Teressov gezeigte ominöse Schreiben „bestunen“ d. h. bekennen und gestehen. Darauf wurde ihm angesagt, die Russen innerhalb von 14 Tagen (also bis zum 14. Februar) mit Geld zufriedenzustellen, widrigenfalls er mit dem Halse bezahlen müsse.

1) War 1532 laut Lichtenstein (Dorp. Ratslinie, Mscr.) Burggraf von Warbeck. Renner (Livl. Historien S. 194) nennt ihn Klaus Gelmut; Gadebusch (I, 1 S. 527) bezeichnet ihn als „Drost von Weerbeke“ S a h m e n nennt ihn Gehlen, W y b e r s (Collectanea maiora, Mscr. Stadtarch. Tartu A 1.) richtiger: Gelemude.

2) Ratsherr, verheiratet mit Elisabeth Dreyer. Er war ein Sohn des 1554 schon verstorbenen Thomas Schrove.

3) Anthonius Tyle (später Bgm.) und Thomas Stralborn (später Bgm. † 1572). 1550 waren sie beide Weddeherren, dh. sie gehörten zu einer Exekutivbehörde, die alle vom Rat erkannten Strafen regelte, später aber einfach zu einer Art Gewerbepolizei wurde. — Die Vögte waren auch Ratsherren, gehörten aber während ihrer Amtszeit nicht zum sitzenden Rat.

4) Von deutscher Seite küsste nicht etwa ein Mitglied des gen. Ausschusses, sondern Johann Dorstelmann (Bgm. 1547—56) und Evert Nystede (Rhr.).

5) Ivan Jakovlevič Buickoff, Andrea Teressov, Levonte Pobrovich und Feodor Poluechtovasyn (syn = Sohn) Muckyna (Muckin nach S a h m e n) sind die vorkommenden Namen.

Die 73 Mk. hatten also den Russen nicht genügt; vielleicht entsprachen sie auch garnicht den Forderungen der Russen, sondern waren nur einfach als dem H. V. gehöriges Geld aus der Gerichtskasse entnommen worden. Ebenso ist nicht ganz genau festzustellen, ob die von den Russen geforderte Summe der von H. V. noch nicht gezahlte Kaufpreis für irgendwelche ihm gelieferte Waren darstellt, oder eine von diesem geliehene Schuld war: jedenfalls war die Sache nicht ganz einwandfrei, da die Eintreibung mit einer solchen Androhung bewerkstelligt wurde. Da nun der Prozess mit dem 14. Februar nicht beendet war sondern weiterlief, hat entweder H. V. die von ihm noch ausser den 73 Mk. geforderte Summe nicht aufgebracht, oder es stellten sich im Verlaufe der Untersuchung noch weitere belastende Momente heraus.

Und nun begann das Verfahren, welches in seiner ganzen Breite und Weitläufigkeit über manche Seiten des Gerichtswesens Aufschluss gibt.

Bereits am 26. Februar wurde eine Bittschrift von H. V's. „Freundschaft“, d. h. Verwandtschaft eingereicht¹⁾. Wahrscheinlich ging diese von seinen Neffen, den Söhnen des 1547 verstorbenen Thomas Vegesack²⁾, aus, denn aus einer posthumen Notiz im Protokoll vom 21. Januar 1551 geht ziemlich unzweideutig hervor, dass die Revaler Verwandten diejenigen waren, welche sich um ihren unglücklichen Vetter bzw. Onkel bemüht hatten³⁾. Zusammen mit der Bittschrift überreichten die genannten

1) Es heisst „abermal“; so war also schon vorher eine Fürbitte eingelegt worden. S a h m e n a. a. O. S. 705. Vgl. auch S. 713.

2) S a h m e n spricht zwar von der „ansehnlichen Freundschaft“ in Riga. Die Revaler oder Dorpater V's standen aber dem Angeklagten viel näher. Von den Dorpater V's kämen die 1552 das Bürgerrecht erwerbenden Brüder Thomas u. Johannes, die Söhne Hermanns, eines jüngeren Bruders von Hans' Vater Albrecht, für uns in Betracht. Wenn dieser Johannes mit dem Rektor der Stadtschule Johann V., später Pastor zu St. Johannis, identisch ist, so wäre seine Anwesenheit für das Jahr 1550 sicher.

3) Im Protokoll heisst es: „wardt ock gelesenn eines Er. Ra. van Reuel vorschrifft mit inuorschlossener Supplicationn von selig Hans Fegesackes freuntschafft abergebenn“. Was die 5 Monate nach dem Tode eingereichte „Supplicationn“ bezwecken sollte, ist unklar — vielleicht war es eine schon vor dem 18. August 1550 eingereichte?

Verwandten eine eigenhändige Schrift H. V.'s, worin er um Erleichterung seiner Lage und Befreiung aus dem Gefängnis bat. Den Überbringern wurde geantwortet, dem Drost und den Vögten sei „das Recht befohlen“, sie sollten die Sache „bewegen, ob er schuldig oder unschuldig wäre“. Diese Bemerkung gibt den ersten Hinweis auf den Gang des Prozesses: zuerst hatte das Vogteigericht die Untersuchung zu führen und die Zeugen zu vernehmen. Dazu musste es vom Rat ermächtigt werden.

Inzwischen war die Kunde schon bis zum Ordensmeister gedrungen. Johann von der Recke, schon seit 1541 Koadjutor Hermann von Brüggeneys, wurde 1549 dessen Nachfolger und bekleidete das Amt bis 1551. Während seine Beziehungen zu Reval wegen verschiedener Konflikte im Salzhandel u. a. nicht gerade die besten waren, hatte er durch die Person des Dorpater Bischofs nähere Beziehungen zu Dorpat. Jodokus von der Recke, sein leiblicher Vetter, hatte nicht zum mindesten dank der Protektion des Ordens nach dem im Jahre 1543 erfolgten Ableben Bischof Johann Bey's das Dorpater Bistum erhalten. Sei es nun, dass der Ordensmeister durch den Dorpater Vetter auf die Vegesacksche Affäre aufmerksam gemacht worden war, sei es, dass dessen Verwandte ihn dazu bewogen hatten: jedenfalls gelangte am 26. März seine Fürbitte im Rathaus zur Verhandlung. Er bat, H. V. „der Gefengküsse zu enthleddigen“, beabsichtigte wohl also nur, ihm Erleichterung zu verschaffen, nicht gänzliche Befreiung. Auf die Fürbitte des Ordensmeisters wurde in keiner Weise reagiert. Ebenso erging es einer Fürbitte der Verwandtschaft, welche am 14. April verlesen wurde¹⁾.

Am 5. Mai wird Heinrich Cornelius „abermal“ vom Rat ermahnt, die Vegesacksche Sache zu beschleunigen. Ihm, dem Drost, und dem jungen Vogte wäre befohlen worden, „das recht zu thunde“, und daher solle er bis Pfingsten (25. Mai) bei

1) War es schon die dritte, oder bloss die vom 26. Februar hier nochmals zur Verlesung gelangte Fürbitte?

Im Protokoll steht weiter: „Item (wurde gelesen) ein breff vom Vagede thom Nyen Schlate“. 1550 bekleidete Johann von Erfften dieses Amt (1545—50). Ein Zusammenhang dieses Briefes mit der Fürbitte ist aber kaum anzunehmen.

100 Taler Strafe die Sache erledigen. Schon am 27. Januar war diese Widerspenstigkeit des Vogts zutage getreten: von jetzt ab legte er unablässig dem Rat Steine in den Weg, versuchte, den Prozess zu verschleppen und die Hinrichtung hinauszuschieben. Welche Gründe er dafür hatte, ist unbekannt, jedenfalls scheint er versucht zu haben, H. V. zu retten. In dem Ausdruck „recht zu thunde“ liegt wahrscheinlich dasselbe wie im „das Recht befohlen“ vom 26. Februar. Das bedeutet, dass vor der Gerichtssitzung, auf der die Urteilsfällung stattfand, das Vogteigericht die Untersuchung und eine Art Feststellung des Tatbestandes vorzunehmen hatte. Dafür wurde hier der 25. Mai (Pfingstsonntag) als Termin angegeben. Pfingstmontag war übrigens ein ordentlicher Gerichtstag, auf dem der Rat wahrscheinlich den Fall Vegesack vorbringen und dazu die Voruntersuchung zum 25. beendet sehen wollte. Der Gegensatz zwischen Rat und Vogt spitzt sich schon merklich zu: ihm wird mit einer Geldstrafe gedroht, und er würde, heisst es, die Schuld daran tragen, wenn durch sein Zögern der Stadt Unheil erwachsen sollte.

Heinrich Cornelius protestierte am 7. Mai gegen diesen Ratsbeschluss. Trotzdem wurden ihm wieder neue Vorhaltungen gemacht. Er müsse sich doch erinnern, wie ihm nach überliefertem Brauche „das Recht befohlen“ würde und dass er verpflichtet sei, Reiche und Arme¹⁾, Freunde und Feinde, Fremde und Fremde nach gleichem Recht zu richten. Daher solle er mit Drost und Jungvogt die Sache „zum fleissigsten unterforschen und verhören“ und dann dem Rate vorstellen, „was recht sein wurde.“ Dieser würde ihm beipflichten, und er hätte dann nichts Beschwerliches zu befürchten.

Da Cornelius am 30. Mai den Befehl erhielt, die Zeugenaussagen beschwören zu lassen, so ist anzunehmen, dass er der an

1) Wenn das nicht eine stehende Redensart wäre, so könnte man daraufhin vermuten, H. V. wäre ein begüterter Mann gewesen. Jedenfalls kann er als Kaufmann und Erbe eines väterlichen Vermögens (Haus in der Lehmstrasse usw.) nicht unbemittelt gewesen sein. Dass er die von den Russen geforderte Summe etwa nicht hätte bezahlen können, geht daraus, dass er doch „mit dem Halse bezahlen musste“, noch nicht hervor.

ihn gerichteten Forderung entsprechend die Voruntersuchung (Verhör des Angeklagten, der Zeugen, Durchsicht der belastenden Dokumente usw.) zum 25. Mai beendet hatte. Immerhin war aber der ordentliche Gerichtstag am 26. Mai — wahrscheinlich durch die Verzögerungspolitik des Vogts — ergebnislos vorübergegangen. Ob die Zeugen schon verhört waren oder man erst jetzt an sie herantreten wollte, ist nicht klar; der Rat erwartete jedenfalls, dass sie den Vogt umstimmen würden¹⁾. Ihre Namen kennen wir nicht. Es heisst am 16. Juli: „der Jungen Zeugnisse“. Wahrscheinlich waren es die Gesellen des Angeklagten, die bei dem fraglichen Handel zugegen oder daran beteiligt gewesen waren. Über die Aussagen ist nichts bekannt: es ist aber anzunehmen, dass sie, nach dem Ausgang des Prozesses zu schliessen, belastendes Material enthalten haben.

Von nun an häufen sich die auf unseren Fall bezüglichen Eintragungen im Protokollbuch; besonders der Juni stellt darin einen Höhepunkt dar: keine Woche vergeht ohne einen bis zwei Vermerke²⁾. Aber nicht nur aus diesem Grunde bildet der Juni den Höhepunkt des Dramas: es kommt noch etwas hinzu, was die Häufigkeit der Eintragungen erklärlich macht.

Am 4. Juni fand die entscheidende Gerichtssitzung statt, auf der das Urteil gefällt wurde. Das Tribunal war nicht das Vogteigericht, sondern der Rat selbst. Von entscheidender Wichtigkeit ist hierbei das Eingreifen des Bischofs.

Der Rat war nach dem Einholen der Zeugenaussagen zwischen dem 30. Mai und 4. Juni mit dem Bischof in Verhandlungen getreten. Dabei hat entweder der Bischof seinerseits ein Wort für H. V. eingelegt, oder der Rat selbst hat, beeindruckt

1) Wen(n) die (nämlich das Zeugenverhör) fullenzägen“, meinte er, „wurde er wol wethen sick wider thoschikken.“

2) Anschliessend daran sei erwähnt, dass die Sitzungstage des Rats mit einer gewissen Regelmässigkeit wiederkehren. Sie fallen nämlich gewöhnlich auf Montag, Mittwoch und Freitag und nur ganz ausnahmsweise auf Dienstag und Sonnabend (hier nur wegen unvorhergesehener Umstände). Auf Donnerstag und Sonntag dagegen fällt keine einzige Eintragung. Man könnte daraufhin annehmen, dass dreimal wöchentlich die offiziellen Sitzungstage des Rats waren: am Montag, Mittwoch und Freitag. Allein dazu wären umfassendere Forschungen nötig.

durch das Ergebnis der Aussagen und der Untersuchung und im Hinblick auf das zu fällende Urteil an den Bischof eine Gesandtschaft geschickt, um künftige Einsprüche auszuschalten. Die Abgesandten Johann Dorstelmann und Heinrich von Wangersen¹⁾ hatten jedenfalls, wie aus dem Protokoll hervorgeht, mit dem Bischof „fleissig beredung“ gehalten und berichteten darüber am 4. Juni dem Rat. Nach Anhören ihres Berichtes und vielen Erwägungen wurde daraufhin beschlossen, dass Vegesack „des dodes schuldig, und diewile Fegesack in dem selbestgewalt geoueth (= geübt) wedder die borspracke, solde man ehm mit dem szwerde strafenn.“

Damit war das Todesurteil gefällt. Nach rigischem Recht gebührte für Diebstahl, Unterschlagung und ähnl. — Hängen, für Raub, Mord und dgl. — Hinrichtung mit dem Schwerte. Da H. V.'s Vergehen wahrscheinlich in die erste Rubrik fiel, war das Köpfen in diesem Fall sogar noch eine Begnadigung.

Doch noch war das Urteil nicht vollstreckt und Heinrich Cornelius hatte seinen Widerstand noch nicht aufgegeben. Die Verkündigung des Urteils mag ihn nicht wenig erregt haben; er scheint seiner Empörung offen Ausdruck gegeben und kein Blatt vor den Mund genommen zu haben, denn der Rat sah sich genötigt, ihn zu verweisen: er sollte sich in seinen Reden mässigen! Als der Vogt nach der Urteilsfällung um Aufklärung bat (so muss aus der Art der Antwort vermutet werden), wurde ihm nochmals das motivierte Urteil vorgelesen und angesagt, sich mit dem Drost und Jungvogt zu beraten und der Sache „zu erster Gelegenheit gepurliche executionn (zu) leistenn.“

Am 9. Juni erschien Cornelius vor versammeltem Rat und stellte an diesen folgende Forderungen:

- 1) ihm „die rechte ursache warauff er zu Richtenn“ schriftlich abzugeben,

1) Bürgermeister 1547—55, Sohn des Ratsherrn Cort von Wangersen und der Catharina von Spreckelsen; sein Sohn Johann heiratete Catharina Vegesack, Tochter des Revaler Bürgermeisters Thomas V., eine, wenn die Annahme stimmt, leibliche Nichte des Angeklagten.

Es gab damals vier Bürgermeister, die beiden anderen waren Johann Hencke und Evert Nyenstaedt. Ratsherren gab es 1550 zehn. Stadtschreiber war damals Joachim Warnecke.

2) ihm mitzuteilen, wer H. V. „solte anklagen“, und

3) wie man es „myth der begreftnisse halten sollte.“

Das erste Ansinnen erregte der Stadtväter Erstaunen. Es wäre ihnen befremdlich, sagten sie, dass er dabei so viele Winkelzüge verwendete, da er doch selbst den ganzen „actum“ verfasst hätte, woraus die „ursache“ des Todes hervorginge. Was bezweckte Cornelius mit dieser Anfrage? Wollte er bloss den Fortgang aufhalten, oder meinte er mit „die rechte ursache“ nicht den von ihm selbst verfassten Akt, sondern das Urteil des Rats vom 4. Juni?

Die Antwort des Rats auf den zweiten Punkt könnte einen stutzig machen: „der anklagung halbenn wurde er woll einen undudeschenn, wie er sonst sich in dem falle zu jeder zeit pflieht zu schicken, krigen, der von wegen des Rechten im anklagde.“

Nach rigischem Recht durfte niemandem ohne eine von privater Seite erhobene Anklage der Prozess gemacht werden: wo kein Kläger, war auch kein Richter. In unserem Falle war die Anklage am 27. bzw. 31. Januar von den Pleskauer Russen erhoben worden. Weshalb war jetzt eine neue Anklage nötig? Es ist möglich, dass der Usus eine solche auch nach der Proklamation des Urteils verlangte, wiederum nicht von offizieller Seite, sondern von seiten des Geschädigten, durch einen Russen (eventuell einen Dorpater Einwohner), welcher diese Anklage „von wegen des Rechten“ vorzubringen gehabt hätte. Vielleicht war das bei derartigen Streitigkeiten mit Russen so üblich? Dagegen würde aber folgendes sprechen: eine solche erneute Anklage wäre nur dann verständlich, wenn der nunmehrige Ankläger eine von dem Geschädigten speziell dazu bestimmte Persönlichkeit gewesen wäre, welche gewissermassen seinen Anwalt darstellend, ihn vertreten hätte. Hier heisst es aber: „wurde er (der Vogt) .. einen undudeschen .. (dazu) .. krigen...“ Es kommt also nicht auf eine bestimmte Person an, und es wird dem Ermessen des Vogts anheimgestellt diese Person zu „krigen“. Wenn es sich überhaupt um einen Russen handelt, so kann es also in keinem Fall ein Vertreter des Klägers gewesen sein, sondern höchstens ein vom Vogt aus der Zahl der städtischen Russen dazu aus-

gesuchter. Doch ist das sehr unwahrscheinlich, denn ebenso wie in anderen livländischen Quellen mit Undeutscher nie ein Schwede, äusserst selten ein Russe und meistens ein Este oder Lette (früher auch Live, Kure usw.) bezeichnet wird, so ist auch hier, im Verlaufe dieses Prozesses, stets von „Reussen, Russen“ usw. die Rede. Warum sollte hier, in diesem einzigen Passus, ein Russe plötzlich mit „Undeutscher“ bezeichnet worden sein? Viel plausibler ist es, darunter einen Esten zu verstehen. Wenn auch für damals das Hineinziehen eines Esten in einen städtischen Kriminalprozess eine sonst nirgends belegte und sehr ungewöhnliche Erscheinung wäre, könnten wir doch nach dem vorliegenden Passus vermuten, dass einem solchen in der Zeremonie der Vollstreckung eines Todesurteils irgendeine Rolle zuge-dacht war. Und dann noch eins. Eine „Anklage“ nach gefälltem Urteil hat an und für sich gar keinen Sinn. Andererseits führt die Reihenfolge, in der der Rat die Anfragen des Vogts beantwortet: — 1) Mitteilung des Urteils an den Angeklagten, 2) Anklage durch einen Undeutschen, 3) Begräbnis — zu einem anderen Gedanken. Zwischen der Proklamierung des Todesurteils und der Bestattung liegt die Hinrichtung. Wenn nun auch der Gebrauch des Wortes „anklagen“ für hinrichten im Niederdeutschen unbekannt ist, so könnte es doch sein, dass darunter dieses gemeint ist: dass also ein Undeutscher als Henker fungieren sollte. Es wäre durchaus möglich, dass es damals in Dorpat keinen ständigen Scharfrichter gab, sondern dass dazu „wie es sich in dem fälle zu jederzeit pflegt zu schicken“, der Vogt einen städtischen Esten „krigen“ musste, der dieses Amtes gegen eine entsprechende Belohnung waltete.

Eine andere Erklärung dafür wäre, unter „anklagen“ das in Reval bei kriminellen Vergehen gehandhabte öffentliche Ausrufen der Schandtats zu verstehen; eine Zeremonie, die vielleicht durch die Person eines Undeutschen noch ein besonderes Gepräge erhalten und an und für sich die Tat der städtischen Bevölkerung als abschreckende Warnung vor Augen halten sollte¹⁾.

1) Vgl. E. v. Nottbeck Die alte Criminalchronik Revals, Reval 1884.

In Bezug auf die Beerdigung ordnete der Rat an, dass der Vogt mit der Frau des Angeklagten, die sich also zur Zeit in Dorpat aufhielt, Rücksprache nehmen sollte, ob sie die Bestattung übernehmen wollte.

H. V. war bisher noch im Ungewissen über sein Schicksal. Den fünften Monat schon sass er im Gefängnis. Nun, im Anschluss an die Beantwortung der Anfragen des Vogts am 9. Juni, gab der Rat den Auftrag, dem Verurteilten den Spruch des Gerichts zu bringen. Der Vogt sollte mit dem „fullen Rechte (= Gerichte), als mit dem Drosten und jungenfogte ins samende“ ins Gefängnis gehen und ihm mitteilen, dass er des „dodes schuldig erkandt“ und „begnadiget mith dem swerde“ wäre.

Eine Woche später, am 17. Juni, traf eine gemeinsame Gesandtschaft vom Rigaschen Erzbischof Wilhelm von Brandenburg und vom Dorpater Bischof Jost von der Recke ein. Von den Gliedern der Gesandtschaft waren Michael von Rosen, Jurgen Nyderlender¹⁾ und Hieronymus Kumerstadt²⁾ aus dem Erzstift, Wolmer Tuve (Taube)³⁾, Blasius Moller³⁾ und Jurgen Holtshuer⁴⁾ aus Dorpat. Sie legten am 17. Juni ihre Fürbitte für H. V. ein. Es ist erklärlich, dass der Erzbischof, bei dem die besonderen Bindungen zum Dorpater Bischof fehlten, sich erst später als der Ordensmeister einzumischen genötigt sah. Seine Beziehungen zu diesem waren ja auch recht gespannte: 1556 begann bereits die Koadjutorfehde. Dass auch der Dorpater Bischof jetzt eingriff, zeigt, dass er die dem 4. Juni vorausgehenden Besprechungen nicht als endgültig betrachtet hatte. Vielleicht hatte er schon damals eine Fürbitte eingelegt, jedenfalls rückte er jetzt mit ganz schwerem Geschütz heran: er pochte auf seine „hohe Herrlichkeit“ und wollte dieselbe vom Rat schriftlich kaviert haben. Es ist sonst nicht bekannt, dass Jost von der Recke übermässig selbstherrlich aufgetreten sei. Zwar wurde ihm von vielen Seiten Schlimmes nachgesagt⁵⁾,

1) „Secretary“ des Erzbischofs 1547—51. (Arbusow a. a. O.)

2) Sekretär des Erzbischofs in den Jahren 1545, 1549.

3) Dorpater Domherr.

4) Kanzler des Bischofs von Dorpat 1542—58; † 1559 in Hapsal.

5) Sogar, dass er es heimlich mit den Russen hielte (Renner, S. 139). Andere Chroniken waschen ihn von jeglichem Verdacht rein

aber mit der Stadt kam er im grossen ganzen gut aus. Was stellte nun diese Fürbitte eigentlich dar? Fürbitten einlegen konnte ein jeder; der Bischof schien aber nicht gewillt zu sein, diese Fürbitte als Privatmann, ungeachtet seiner Stellung, einzubringen. Vielleicht dachte er an eine Appellation, die vom Rat an ihn ergehen sollte. Davon konnte aber nicht die Rede sein, da diese vom Dorpater Rat direkt an den Rigaschen erging. Im Jahre 1555 trat allerdings der Fall ein, dass von seiten der Beteiligten direkt an den Bischof, unter Umgehung des Rats, appelliert wurde²⁾: der Rat liess nachher seine Prärogative feststellen, und der Bischof musste sich auch herbeilassen, dieses als Ausnahmefall zu betrachten.

Vielleicht schwebte dem Bischof Derartiges schon 1550 vor. Jedenfalls konnten solche Ansprüche wenig Gehör finden. Viel wichtiger und unerschütterlicher war der Einfluss, den der Bischof durch den Drost mittelbar ausübte, und wahrscheinlich hat er in dieser „Fürbitte“ gerade darauf anspielen wollen. An dem Bericht über den Empfang der Gesandtschaft fällt uns folgendes auf: Vegesacks Verwandte („freunde“) figurieren auch dabei. Es ist nicht festzustellen, ob sie selbst anwesend waren, oder ob die Rigaschen bzw. Dorpater Abgesandten bloss deren Wünsche vorbrachten. Jedenfalls boten sie dem Rat an, nach „genugsamer Assecuration“ vorzusorgen, dass alle hieraus befürchtete „widerung“ verhindert würde. Woraus? Wahrscheinlich aus der eventuellen Berücksichtigung der „hohen Herrlichkeit“ des Bischofs und einer daraus folgenden Begnadigung Vegesacks. D. h. die Vegesacksche Verwandtschaft erbot sich für die Schäden, die der Stadt eventuell aus einer Begnadigung V.'s erwachsen könnten, aufzukommen.

Vielleicht hatte die ganze Initiative zu dieser Gesandtschaft bei den Verwandten des Verurteilten gelegen? Wenn ja, dann handelt es sich wahrscheinlich um die Revaler Verwandten. Diese waren

(vgl. Gadebusch a. a. O. S. 412 ff.; Sahmen a. a. O. S. 31.; Wybers a. a. O. S. 29).

2) Konkursache des Bürgermeisters von Fellin Johann Seddeler im April 1555. Siehe Christiani Einiges über die Verfassung u. d. Privilegien der Stadt Dorpat. Aus Dorpats Vergangenheit, Dorpat 1918, S. 5—6.

damals noch brave Katholiken, der 1547 verstorbene Thomas V. war sogar ein begeisterter Anhänger der alten Kirche gewesen. Da die Rigaer V.'s damals keine grosse Rolle spielten und die Dorpater wahrscheinlich bereits evangelisch waren, war vielleicht die katholische Kirche die Brücke, auf der die Revaler V.'s jetzt zum Erzbischof gelangten und vordem schon zum Ordensmeister gelangt waren. Die Antwort des Rats auf die Fürbitte der Gesandtschaft — und zugleich auch auf den Vorschlag der „Freunde“ — war bequem und vorsichtig: er wolle die Sache, da sie „hochwichtig“ sei, ein oder zwei Tage in „Bedenck nemenn“. Darüber waren die Gesandten ungehalten: sie könnten aus „ehrhafften“ Gründen die Antwort nicht abwarten und baten diese dem Bischof von Dorpat zu überbringen. So zogen denn die Rigaschen, ohne Erfolg erzielt zu haben, wieder ab.

Am 20. Juni beriet der Rat, was er dem Bischof erwidern sollte (der Erzbischof blieb wahrscheinlich ganz ohne Antwort). Es wurde beschlossen, dem Bischof mitzuteilen, dass man seine „Privatbitte“ gern berücksichtigen wolle: aber dem Vogt wäre schon befohlen „Recht zu thun denn Armen als denn Richen“ und Vegesack wäre ein verurteilter Mann. Daher könnte der Rat nicht umhin, „dem Rechten seinen starcken Lauff zu lossen“.

Das Urteil war gefällt worden, nichts, auch nicht der Einspruch des Landesherrn, konnte den Rat irre machen. Der volle Stolz und Eigendünkel einer ihrer Macht bewussten Stadt spricht aus dieser Antwort. Zwei Ratsherren überbrachten sie dem Bischof.

Doch die Freunde H. V.'s gaben nicht nach. Am Johanniabend — 23. Juni — traf wieder ein Brief von ihnen ein. Wenn der Rat auch hierauf keine Rücksicht zu nehmen brauchte (es ist nicht verzeichnet, ob und wie auf den Brief reagiert wurde), so trat nun ein anderer, viel bedenklicherer Umstand ein, an dem selbst die Konsequenz des Rats scheitern konnte. Der Drost streikte.

Claus von Gelemude, Drost des Bischofs von Dorpat, lernten wir bereits früher kennen. Nun, wo die Entscheidung vor der Tür stand, war er plötzlich abwesend. Vielleicht war es ein Schachzug des durch die Abweisung seiner

Bitte verärgerten Bischofs? Zum Stellvertreter des abwesenden Gelemede hatte der Bischof einen gewissen Wilhelmus¹⁾ ernannt. Dieser Wilhelmus war ein gewissenhafter Mann. Da H. V. weder den Prädikanten²⁾, noch sonst jemand etwas gestanden hatte, fühlte sich Wilhelmus „beschwerlich“, mit im Gerichte zu sitzen. Wenn er nun auch tatsächlich, die Sache ernst nehmend, es nicht über sein Gewissen hätte bringen können, über H. V. den Stab zu brechen, ohne dessen Geständnis gehört zu haben, so könnte man doch noch ausserdem dahinter eine gewisse Beeinflussung durch den Bischof vermuten. Dem Vogt schien es angenehm zu sein, dem Rat über seine Unterredung mit Wilhelmus einen langen Bericht abgeben zu können. Doch die Geduld der ehrsamten Herren war erschöpft. Sie wären „keine Kinder“ und wüssten sehr wohl, „wes sie geurteilt hetten“, wurde dem Vogt zur Antwort gegeben. Am kommenden Tage (Johanni) sollte Cornelius zusammen mit dem Jungvogt dem Wilhelmus die Akten „fleissig vorhalten“ und ihn über alles, auch dass der Rat H. V. zum Schwerte „begnadigt“ hatte, unterrichten. Falls auch das Wilhelmus nicht bewegen könnte, seinen Pflichten nachzukommen, würde der Rat den Bischof untertänigst bitten, an Stelle von Wilhelmus einen anderen zu ernennen. Er selbst, der Vogt, wurde ernstlich verwarnt, da man gespürt hätte, dass er sich parteiisch verhalten hätte und keinen Anstoss daran nehme, mit Vegesacks Freunden gemeinsam vorzugehen. Nicht nur dem Rat könnten daraus Unannehmlichkeiten entstehen, sondern auch ihm selbst könnte es, wenn jemand davon erführe, schaden. Fast sieht es so aus, als ob der Rat die Verantwortung für sich eventuell aus einer Verzögerung der Angelegenheit ergebende

1) Gadebusch a. a. O. S. 399 nennt ihn Wilhelm Helmoth. Die Quelle dafür gibt er nicht an. 1556 war ein Wilhelm von Duren bischöflicher Drost, vielleicht identisch mit unserem Wilhelmus (Arbusow, Livl. Geistlichkeit).

2) Unter Prädikanten verstand man gewöhnlich die evangelischen Geistlichen. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass H. V. lutherisch war; sein Vetter Johannes war lutherischer Pastor in Dorpat, sein Bruder Thomas und alle Revaler Verwandten allerdings noch eifrige Katholiken.

Schwierigkeiten von sich auf den Vogt abwälzen wollte¹⁾. Denn dass dem Vogt daraus Schäden erwachsen konnten, dürfte doch dem Rat einerlei gewesen sein: diese Redewendung sollte wohl nur eine Anspornung sein.

Doch da ereignete sich wieder etwas Unvorhergesehenes. Wenn dem Vogt tatsächlich, und das nehmen wir an, an einer Verzögerung gelegen war, so bot sich ihm dazu von neuem eine Gelegenheit, obwohl wir nicht sagen können, wieweit er hier seine Hände mit im Spiele hatte. Am 16. Juli berichtet er dem Rat folgendes Erlebnis: Ratsherr Reymer Scharenberg wäre mit H. V.'s Verwandten bei ihm erschienen und hätte ihn gebeten, vier „Artikel“ anzugeben —: 1) den Vertrag, den H. V. mit dem Russen abgeschlossen, 2) die Sentenz, die der Rat über H. V. gefällt, 3) die Zeugnisse „der jungen,“ 4) das vor dem Empfang des Abendmahls von H. V. geleistete Bekenntnis.

Was mag der Zweck dieses Ansinnens gewesen sein? Vielleicht planten die Verwandten, nach Riga zu appellieren oder durch eine sog. „Berufung an das Buch“²⁾ das Urteil des Rats revidieren zu lassen. Vielleicht ist also dieser in Riga oft gehandhabte Modus auch in Dorpat in Gebrauch gewesen? Reymer Scharenberg war schon früher, als Zeuge bei der Übergabe des Geldes an die Russen am 31. Januar, im Prozess H. V. aufgetreten. Über seine Stellungnahme zu diesem wissen wir nichts. Dass er aber zusammen mit den Vegesackschen Verwandten beim Vogt erschien, ist zum mindesten sehr merkwürdig. — Beim Prozess des des Mordes angeklagten Christof Kursell im Jahre 1597 in Reval³⁾ hatten sowohl Kläger, als auch Angeklagte einen „Prokurator“, d. h. einen, der ihre Interessen verteidigte, einen Rechtsbeistand. Es wäre nicht ausgeschlossen, dass Reymer Scharenberg in diesem Fall eine ähnliche Stellung eingenommen hätte. Auch damals, 1597, bat Jochim Greffe, der

1) Vielleicht bezieht sich hierauf eine Bemerkung Gadebuschs (I, 2 S. 396 ff.): „soviel aber ist gewiss, dass der Rath den Vogt sich hierin zu verantworten, einzig und allein überlasse und sich darinn garnicht eingelassen habe.“

2) Vgl. O. Schmidt Rechtsgeschichte Liv-, Est- und Curlands 1895.

3) M. Brandis Collectanea S. 324. Monumenta Livoniae antiquae III, Riga & Leipz. 1842.

zweite Angeklagte, um 1) eine Abschrift der Klage, 2) der Zeugnisse und 3) des Bekenntnisses, was den Forderungen Scharenbergs mit Ausnahme der 1597 natürlich wegfallenden Sentenz des Vogteigerichts vollkommen entsprach. — Aus den vier Artikeln ist die Nachricht, dass H. V. jetzt sein Bekenntnis abgegeben, d. h. seine Tat eingestanden hatte, sehr wichtig. Noch am 23. Juni hatte sich der stellvertretende Drost mangels eines Bekenntnisses geweigert, seine Einwilligung zur Hinrichtung zu geben: jetzt fielen diese Beweggründe weg, und er konnte nunmehr, da H. V. zwischen dem 24. Juni und 16. Juli zum Entschluss gelangt war, seine Verfehlung einzugestehen, keinerlei Ausflüchte mehr machen. Es unterliegt keinem Zweifel, dass H. V. solches bekannt hatte, da ja anderenfalls der Ausgang auch ein anderer gewesen wäre. Auf welche Art aber war dieses Bekenntnis erzielt worden? Die Folter spielte damals in Livland noch eine grosse Rolle. Vielleicht war sie auch hier angewandt worden. Wir finden hierüber keinen Aufschluss.

Der Rat konnte froh sein, dass nun der Widerstand des Wilhelmus hinfällig geworden war. Er zog daraus auch sofort die Konsequenzen und gab nach Anhören des eben wiedergegebenen Berichts dem Vogt den Auftrag, sich mit dem Drost und dem Jungvogt zu besprechen, um endlich zu einem Beschluss zu gelangen: da ihnen doch schon befohlen sei, „Recht zu thunde.“ Diese Formel wiederholt sich jetzt schon zum vierten Mal und aus der Wiederholung ist die Ungeduld des Rates deutlich herauszuhören. Darum wiederholt er auch hier zum Schluss die alte Begründung: „also das diesser guten Stadt keine moye (Mühe) darauss entthunde 1).“

1) Am selben Tage und am selben Ort finden wir den Bericht einer Verhandlung verzeichnet, die sich auf irgendeine Zivilklage zweier Brüder Vegesack, die sie zusammen mit einem Anwalt vorbringen, bezieht. Es handelte sich um eine Vollmacht, die nur zwei Brüder (Vegesacks?) unterzeichnet hätten, während sich in Magdeburg noch mehrere Brüder und eine Schwester befanden. Der Rat riet beiden Parteien sich in Freundschaft zu vergleichen. Vielleicht steht dieses im Zusammenhang mit einer Eingabe des Rector scholae und späteren Oberpastors zu St. Johannis Johannes Vegesack vom 14. Mai, in der er im Namen seiner Mutter den Rat bat, dem „Er. Ra. zu Berleym

Die Sprache des Rats am 18. Juli, zwei Tage nach dem Bericht des Vogts, war alles andere als freundlich. Wiederum wurde ihm mit 100 Talern Strafe gedroht (das vorige Mal war es wohl nicht zur Auszahlung gekommen!); in der kommenden Woche, also zwischen dem 19. und 26. Juli, sollte er der Vegesackschen Sache „entweder zum levent edder dode ein abscheit geben“. Als aber der ihm gestellte Termin abgelaufen war und er noch immer nicht einen „abscheit“ gegeben hatte, musste der Rat am 11. August wieder sein Mahnwort ertönen lassen: es verwundere ihn nicht wenig, dass Cornelius ihm soviel Mühe „up denn nacken deyt leggen“, trotzdem er doch wissen müsse, wie es ihm und dem Drost in solchen Sachen gebührte „tho erkennen und tho richten“.

Jetzt sehen wir endlich klar; die Rolle des Vogteigerichts ist nunmehr deutlich umrissen. Zu „erkennen“ und zu „richten“ hatte das Vogteigericht, um dann zum „Leben oder Tod“ einen „abscheit“ zu geben. Nicht der Rat verfügte also letzten Endes über Leben und Tod, sondern das Vogteigericht, d. h. die Vögte und der Drost. Der Drost war aber nicht dem Rat unterstellt; er leistete seinen Amtseid vor Bischof, Domkapitel und Vogt, — nicht vor dem Rat. Der Bischof war es also, der die städtische Gerichtsbarkeit beeinflussen konnte. Und nun gewinnt der altbekannte Ausdruck „halbes Gericht“ eine ganz neue Be-

(Berlin?)“ mitzuteilen, dass die Erben des sel. Moritz Lambrecht sich wegen einer Erbschaftssache nach Dorpat begeben sollten. Wahrscheinlich sind die oben auftretenden Brüder Vegesack die 1552 das Bürgerrecht von Dorpat erwerbenden Thomas und Johann V.; wobei der letztere vielleicht mit dem Pastor identisch ist, welcher am 23. Nov. 1551 an die Johanniskirche berufen worden war. Träger des Namens Thomas V. gab es in der Mitte des 16. Jh. in Dorpat zwei: der eine war Ratsherr und 1547 schon verstorben; der andere wird 1554 als Hausbesitzer erwähnt, wobei es offenbleiben muss, welcher der 1522 genannte „Geselle“ aus Dorpat gewesen war (A. R. III 135, 64). Der 1525 u. 1528 (A. R. III 207, 2) erwähnte Bürger I. Gilde Hermann V. war wohl der Vater der beiden Brüder: ein jüngerer Bruder von Albrecht V., dem Vater von Thomas, Bgm. v. Reval, und von Hans, unserem Angeklagten. Demnach würden, wenn die Dorpater Vettern die wiederholten Fürbitten für H. V. eingelegt haben sollten, dieselben möglicherweise auch gleichzeitig die erwähnte Erbschaftssache geführt haben — allerdings ohne dass die beiden Prozesse sich irgendwie berührt hätten.

deutung. Das „halbe Gericht“ waren nicht nur die geteilten Gerichtseinkünfte: es war die Teilung der Rechtsgewalt zwischen Rat und Bischof. Das Gegenteil davon war „volles Gericht“, wie das ganze Vogteigericht mit Einschluss des Drosts, z. B. am 9. Juni, genannt wurde. Es war ein Rest der ursprünglich ausschliesslichen Gewalt des Bischofs über die Stadt. In ihrer Verwaltung war die Stadt Dorpat frei (mit Ausnahme des bischöflichen Dombezirks), in der Rechtsprechung hatte der Bischof sich seine alte „hohe Herrlichkeit“ bewahrt.

So wird uns jetzt auch der ganze Hergang des Prozesses verständlich. Das Vogteigericht hatte, vom Rat dazu ermächtigt, die Untersuchung eingeleitet und die Zeugen verhört. Das war zwischen dem 26. Februar und 4. Juni geschehen. Am 4. Juni war die entscheidende Gerichtssitzung gewesen: der Fall war nicht in zweiter Instanz als Appellation, sondern direkt vor den Rat gekommen, galt also als gravierend. Hier wurde H. V.'s Todesurteil gesprochen — aber erst, nachdem vorher 2 Bürgermeister mit dem Bischof verhandelt hatten. Trotzdem legte der Bischof am 17. Juni eine Fürbitte ein, sich auf seine „hohe Herrlichkeit“ berufend. Die Fürbitte wird vom Rat höflich zurückgewiesen, er bleibt auf dem Todesurteil bestehen. Aber er selbst kann, auch wenn er das Urteil gefällt hat, seine Vollstreckung nicht allein von sich aus in die Wege leiten. Er muss es zu diesem Zweck dem Vogteigericht übersenden. Dieses hat dann den „abscheit zum Leben oder Tod“ zu geben, dieses muss dann „recht thunde“ oder „richten.“ Erst dann hat das Urteil des Rats seine Gültigkeit erlangt. Es war de facto eine Art Bestätigung. Wenn nun in diesem Vogteigericht ein Mitglied fehlte, musste die Entscheidung wiederum vertagt werden. Dieser Fall trat ein, als der stellvertretende Drost Wilhelmus sich „beschwerlich fühlte“ im Gericht zu sitzen. Der Drost war aber schliesslich nur ein Beamter des Bischofs. Daraus folgt, dass der Bischof jederzeit durch die Person des Drosts mittelbar einen grossen Einfluss auf die Rechtsprechung der Stadt Dorpat ausüben konnte. Es war also mit seiner „hohen Herrlichkeit“ in dieser Hinsicht längst nicht zu Ende und vielleicht spielte der Bischof im Brief vom 17. Juni gerade auf diesen seinen Einfluss an. Wie es in diesem Fall stand: ob

der Drost Claus und dann der stellvertretende Drost Wilhelmus vom Bischof direkt veranlasst worden waren, als Protestkundgebung die Bestätigung durch ihr Verschwinden bzw. Weigern zu hintertreiben, ist nicht zu ermitteln. Die Haltung des Drosts hat wahrscheinlich auch den älteren Vogt Cornelius bestimmt, die eigentümliche Stellung einzunehmen, die wir an ihm während des ganzen Prozesses beobachten konnten. Seine Beweggründe bleiben unklar. Wir können bei seinen Motiven nicht einmal sagen, was stärker in ihm lebendig gewesen sein mag: der Wunsch, H. V. zu retten, oder der Zwang, sich auf derselben Linie zu halten, die der Drost eingeschlagen hatte, auf einer Linie, die ja eigentlich den Wünschen seiner Oberbehörde, des Rats, zuwiderlief. So erlaubt uns also vorliegender Prozess, die städtische Rechtsprechung in Dorpat von einem ganz neuen Gesichtspunkt aus zu betrachten.

Doch nun zum Ende des Prozesses. Erst zwischen dem 11. und 18. August ist das Vogteigericht dem Verlangen des Rats nachgekommen. Es scheint zu diesem Zwecke extra erweitert worden zu sein: dem Wunsche des Vogts entsprechend¹⁾, waren ihm einige Ratsherren beigeordnet worden. Wahrscheinlich hatte der Vogt das veranlasst, um nicht nachher die ganze Verantwortung allein tragen zu müssen. Fast sieht es so aus, als ob es schon zu Anfang des Prozesses geschehen war, da doch schon am 31. Januar die Ratsherren Anthonius Tyle und Thomas Stralborn (in ihrer Eigenschaft als Weddeherren?) dem Vogteigericht zugeordnet worden waren. Vielleicht war aber eine solche Erweiterung nur für die Untersuchung üblich und musste für die Schlussitzung erneut vorgeschlagen werden? Jedenfalls hatten diese Beisitzer, wer sie auch gewesen sein mögen, ihre Meinung vernehmen lassen und vielleicht dadurch die Beschleunigung herbeigeführt. Daraufhin befahl nun am 11. August der Rat dem Vogt, sich mit dem Drost, dem Jungvogt und den Verordneten des Rats zu

1) Eine solche Erweiterung ist auch anderen Orts belegbar: S ah - men (Alt-Dorpat) sagt in Bezug auf den 19. April 1552: "... von Drost und Vogde und vor vollem gehegten Gerichte..." In Riga sassen ständig zwei Beisitzer im Vogteigericht (Schmidt, Rechtsgeschichte).

beraten und zu „schluten“ (zum Schluss zu kommen), damit „einem Er. Ra. und disser gudenn Stadt vonn desswegenn keine widerung thobefaren etc. unnd in keyn wemöth und vordret (Verdruss) mochte geraden“. Es sollte keiner weiteren Ermahnung mehr bedürfen: genau eine Woche später wurde H. V. hingerichtet.

Doch vordem trat noch eine allerletzte Verzögerung ein.

Nicht nur der gesamte Rat, als Institution, war gegen den säumigen und widerspenstigen Vogt aufgebracht, auch unter den einzelnen Ratsherren war seit Ende Juni eine gegen Cornelius gerichtete Intrige im Gange. Sonderbarerweise war auch der Kollege des Cornelius, der Jungvogt Tydeman Schrove, in die Sache verwickelt. Bis zum 27. Juni ist seine Stellungnahme zum Prozess unklar: mit diesem Tage jedoch tritt er als eifriger Gesinnungsgenosse der Ratsmehrheit und als Gegner der Verschleppungspolitik des Cornelius hervor. Am 27. Juni hatten nämlich fünf Ratsherren¹⁾ öffentlich gegen ein ihnen „weitlauftig zugegangenes Gerücht protestiert.“ Der Vogt Cornelius hätte „welichte“ (dh. mutwillig) angegeben, sie wären es, die dem Vegesack „das werck zu dreben.“ Der Vogt hatte also gemeint, die genannten Ratsherren hätten H. V. in die missliche Affäre hineingetrieben, oder ihm die Sache in die Schuhe geschoben, ihn angeschwärzt und dadurch ins Unglück gestürzt. Gegen diesen vermeintlichen Vorwurf fühlten sich die genannten Ratsherren verpflichtet zu protestieren. Es war aber, wie gesagt, nur ein Gerücht, und von einer Entgegnung des Vogts auf diese Bezeichnung der Denunziation oder einer Zurechtstellung ist nichts zu hören. Die Ratsherren jedoch versprachen, zu gelegener Zeit, im Bedarfsfall, darauf zurückzukommen.

Einen Monat später, am 29. Juli, wurde auch tatsächlich darauf zurückgegriffen, wenn auch von anderer Seite. Der Vogt wurde gefragt, ob es ihm bekannt sei, dass H. V. gesagt hätte: wenn

1) Tydeman Schrove, Gotke Honneryejer (1552 gemeinsam mit T. Schrove Richtvogt), Jacob Bevermann, Andreas Watermann und Anthonius Tyle. Die beiden letzteren sind uns schon früher begegnet: Watermann als Zeuge am 31. Januar und Tyle als Verordneter am 31. Jan. und 1. Febr. und als Gesandter an den Bischof am 20. Juni.

er gerichtet würde, wollte er auch einige, die mit im Rat sassen, nennen, „die auch wedder die Recessen mit denn Reussen“ gehandelt hätten. Diese Äusserung ist sehr bedeutsam. Einmal gibt sie eine klare Fixation des von H. V. begangenen Verbrechens, andererseits zeigt sie uns, dass H. V. selbst bereits ruhig seinem Ende entgegensah, jedenfalls sich mit dem Gedanken an den Tod vertraut gemacht hatte — gibt also eine Bestätigung dafür, dass er schon vor dem 16. Juli seine Tat bekannt hatte. Mit „de myth im Rade sassen“ meint H. V. aber wahrscheinlich die Ratsherren, die am 27. Juni Protest erhoben hatten: T. Schrove, G. Honerjeger, A. Watermann, A. Tyle und J. Bevermann, oder jedenfalls doch einige von ihnen. Gerade das damalige Gerücht: sie wären diejenigen, welche H. V. die Tat „zutrieben“, deutet darauf hin, dass eine Spannung zwischen ihnen und H. V. bestand, dass sie ihm nicht unvoreingenommen gegenübertraten. Warum sollten nicht gar dieselben Ratsherren sich in ähnlicher Art wie H. V. vergangen haben: dann wäre es nicht verwunderlich, dass ihnen bei der kleinsten Andeutung das Gewissen schlug. Es wäre in diesem Falle auch nicht verwunderlich, dass die Ratsherren, persönliche Motive mit allgemeinen Interessen vermengend, H. V. mit ausserordentlicher Strenge verfolgten, und der Rat als Ganzes dieses ihr Vorgehen billigte und zu dem seinigen machte. Waren doch einige von den am 27. Juni genannten Ratsherren direkt aktiv am Prozess beteiligt: Anthonius Tyle als Glied des „Untersuchungsausschusses“, Tydeman Schrove als Jungvogt im Vogteigericht. Doch ausschlaggebend können solch persönliche Motive keinesfalls gewesen sein, da sie dem Eingreifen von Erzbischof, Bischof und Ordensmeister gegenüber nicht standgehalten hätten. Auch könnte es uns verwundern — falls die Aussage Vegesacks authentisch war — dass er nicht schon früher mit dieser ihn gewissermassen entlastenden Tatsache hervorgetreten war. Es ist kaum anzunehmen, dass er es nur aus Loyalität, um die Ratsherren zu schonen, bisher geheim gehalten hatte und erst jetzt, wo es ihm schon an den Kragen ging, damit herausrückte. War es ein Aus-der-Luft-Greifen oder war ihm die Aussage vom Vogt untergeschoben worden? Man könnte das letztere annehmen: der Vogt habe, einen letzten

verzweifelten Vorstoss wagend, durch Bezichtigung seiner Kollegen ein Entlastungsmoment für seinen Schützling konstruieren wollen. Andererseits gab er aber auf die an ihn gestellte Anfrage unterm Eide zur Antwort, er habe nichts von dieser angeblichen Aussage H. V.'s gehört. Es ist daher ebensogut auch möglich, dass dem Ganzen eine Intrige der gegen Cornelius voreingenommenen Ratsherren zu Grunde lag, und also nicht der Vogt, sondern seine Gegner die Urheber dieser ganzen Kontroverse waren. Wie man die Sache auch auffassen mag, (eine ganz befriedigende Erklärung ist nicht möglich), sie brachte zweifellos, da einerseits der Richtvogt, andererseits fünf angesehene Ratsherren verdächtigt worden waren, ihre Hände in nicht ganz einwandfreier Weise im Spiele gehabt zu haben, eine überaus schwüle und unerquickliche Atmosphäre in den Prozess und liess allerseits ein schnelles Ende herbeiwünschen. Vielleicht liegt darin die Erklärung dazu, dass der Vogt, nachdem er noch am 11. August eine Ermahnung des Rats über sich hatte ergehen lassen (s. o.), seinen Widerstand endlich aufgab und die Beendigung des Prozesses dadurch ermöglichte. Da auch vom stellvertretenden Drost Wilhelmus nicht mehr die Rede ist und es am 11. August einfach „der Drost“ heisst, so wird wohl Claus von Gelemude seinen Posten wieder eingenommen haben. Es ist daher anzunehmen, dass das erweiterte Vogteigericht zwischen dem 11. und 18. August zur entscheidenden Sitzung zusammentrat und das Urteil des Rats bestätigte. Damit war die Entscheidung gefallen. Hans Vegesacks Schicksal war erfüllt.

„Anno 1550 des Mandages nach Marien himelfahrt denn achzehenden Augusti wart selig Hans Fegesack alhir zu Darbtt zwissken Elwenn und zwelven umb seiner ubeldat willen auf deme Marcket gerichtet myth dem Swerde. Gott wolle seiner selenn in gnaden gnedig sein.“ — —

Es gab noch ein kleines Nachspiel. Am 22. Oktober, über zwei Monate nach der Hinrichtung, erhielt der Rat einen Brief der Freunde des seligen H. V. Der Brief war an den Vogt und Drost gerichtet, wurde ersterem aber sonderbarerweise erst vom Rat vorgelegt. Der Rat machte dem Vogt Vorwürfe, denn

es stünde darin „sie hedden thosage gedan.“ Sie sollten sich deswegen verantworten, denn es wäre keine Art „solliche sententien“ auszusprechen. Dunkel bleibt, was mit „thosage“ (Zusage, Versprechen) gemeint ist. Machten die Vegesackschen Freunde ihm und dem Drost Vorwürfe, dass sie zum Schluss doch ihre Zustimmung gegeben hatten, oder dass sie ein eventuelles Versprechen, H. V. zu retten, nicht halten können? Jedenfalls erregte diese Affäre die Unzufriedenheit des Rats, war aber auch nebenbei für ihn von einer derartigen Wichtigkeit, dass er sich nicht nur genötigt gesehen hatte, von sich aus dem Vogt den Inhalt des Briefes mitzuteilen, sondern auch selbst das Konzept, welches Vogt und Drost als Antwort an die Vegesackschen Freunde aufgesetzt hatten, am 29. November begutachtete und seine Zustimmung gab, dass es in dieser Form abgeschickt wurde. Um festzustellen, ob die während des Prozesses so auffällige Spannung zwischen Rat und Vogt auch noch darüber hinaus fort dauerte, müssten die Protokolle der nachfolgenden Jahre einer gründlichen Durchsicht unterzogen werden. So kann darüber nichts gesagt werden. 1551 war Cornelius jedenfalls nicht mehr Gerichtsvogt, da alle Ratsämter für ein Jahr besetzt wurden.

Gewisse Streiflichter warf der Fall Vegesack aber auch noch weit über dessen Tod hinaus. Wenn bis zum Jahre 1554 verstreute Eintragungen, die sich auf den Fall Vegesack beziehen, zu finden sind, so zeigt das, dass die Gemüter der Zeitgenossen nicht nur für den Augenblick aufgewühlt worden waren: nicht nur Vegesacks Angehörige und Verwandte, sondern auch der Ordensmeister scheinen den 18. August 1550 nicht so schnell vergessen zu haben. Am 21. Januar 1551 wurde ein Brief des Revaler Rats verlesen, welcher eine Supplikation der „freuntschafft“ H. V's enthielt. Sei es nun, dass es sich um eine schon früher dargebrachte oder nicht angelangte Fürbitte handelte, sei es, dass es eine neue war und sie die Familie bzw. das Vermögen des Verstorbenen betraf: der Revaler Rat war jedenfalls bis zu einem gewissen Grade auch jetzt noch für den Fall interessiert. Am 25. August 1552 erkundigte sich ein Gesandter des Ordensmeisters, Simon Grassmann, u. a. auch nach dem Missiv „selig Fegesackes sache belangende“; ihm wurde geantwortet:

der Rat würde in dieser Sache dem Ordensmeister schriftlich antworten. Es ist nicht ganz klar, wozu der Ordensmeister das Missiv nötig hatte.

Aber auch von der anderen Seite, von Pleskau aus, wurde der Sache noch Erwähnung getan. Am 14. Sept. 1552 wird berichtet, dass der „Statthalter“ von Pleskau einen Boten mit einem Briefe gesandt hätte, in dem u. a. einer Geldforderung des Russen „Terentj“ an den seligen H. V. gedacht würde. Heinrich Cornelius, der „damals“ (also 1550) Richtvogt gewesen war und jetzt mit einer Gesandtschaft des Dorpater Stifts zum Ordensmeister nach Karkus reisen musste, wurde speziell wegen dieser Sache zurückgehalten und an seiner Stelle Anthonius Tyle nach Karkus gesandt. Ob Terentj derselbe Teressov war, der damals die Geldforderung an H. V. hatte und die 73 Mk. bekam, oder ob hier ein neuer Gläubiger des Hingerichteten auftritt, ist schwer zu sagen. Dass aber Cornelius zurückgehalten wurde, beweist den Zusammenhang mit 1550.

Ebenso scheint es sich im Jahre 1554 um dasselbe gehandelt zu haben, als am 20. Februar eine Abordnung des Dorpater Rats dem Bischof einige Kopien aus dem Buch des Richtvogts, u. a. auch „wie die Sache der 24 Rbl. zwischen Hans Fegesack seligen und einem Reussen Andrea Tercheseyn entlich und frundtlich vordragen“ wäre, überreichte. Damit scheint diese Geldangelegenheit ein Ende gefunden zu haben. Daraus ergibt sich, dass es den Russen überhaupt nur an einer ihnen günstigen Erledigung des finanziellen Konfliktes gelegen war, und nicht an einem Eintreten für genaue Beachtung der Rezesse —: denn dieses konnte ihnen ganz gleichgültig sein.

Es könnte verwundern, dass alle Bemühungen des Vogts, sowie alle Fürbitten des Ordensmeisters, Erzbischofs und Bischofs von Dorpat umsonst gewesen waren. Nicht von dem Standpunkt aus, dass sie nicht einen günstigeren Abschluss des Prozesses hatten erzielen können, — sondern dass der Rat sich ganz unverfroren über alle Eingaben hinwegsetzte und sie unberücksichtigt liess. Da meint nun Sahmen¹⁾ es hätte den Oberlandesherrn nicht schwer fallen können, H. V. zu retten, wenn es ihr „wahrer

1) a. a. O. S. 705 u. 713.

Ernst gewesen“ wäre. Und der Rat hätte deshalb so eifrig auf Hinrichtung bestanden, weil man „damahlen in so grosser Befürchtung vor denen Russen gewesen.“ Dieses „Schlachtopfer“ wäre gefallen, allein den Russen zu gefallen, um ihnen keine Gelegenheit zu einer Beschwerde oder „auszuübenden Feindseeligkeit oder auch den Handel von Dorpat abzuziehen und sich an denen Bürgern zu rächen gegeben werde.“ Der Rat war besorgt, dass „nicht der gantzen Stadt durch Verzögerung der würklich execution, Verdruss, Nachtheil, Schade und Wehrmuth“ entstünde. Dasselbe Motiv bildete ja auch immer den Ausklang zu allen Ermahnungen an den Vogt. Deutlich spürt man hier, wie die Furcht vor den Russen als ständig antreibendes Moment während des ganzen Prozesses in der Luft liegt. Mit eigensinniger Beharrlichkeit wird dem Vogt nur aus diesem Grunde Beschleunigung anbefohlen: dass „der Stadt keine weiterung entstünde, . . . dass diesser guten Stadt keine moye darauss entstünde, . . . disser gudenn Stadt von desswegenn keine widerung thobefaren unnd in keyn wemöth und vordret mochte geraden“ — und dergl. mehr. Der Ausgang des Prozesses war also von dem drohenden Gespenst eines Abbruchs der Handelsbeziehungen nicht unbeeinflusst.

Im Interesse der Stadt musste der Rat den Russen mit übergrosser Rücksicht begegnen. Wegen des „wahren Kleinods der Stadt,“ des Russenhandels, musste den verärgerten Russen ein Sühnopfer gebracht werden; desto mehr, weil 1550 mehrere Fälle dieser Art sich angehäuft hatten. Da scheute dann der Rat auch nicht vor dem Äussersten zurück, da konnte auch Blut vergossen werden: — das war die Tragik der Hinrichtung Hans Vegesacks.

Wenn wir zum Vergleich einen ähnlichen Fall aus dem Jahre 1552/53 heranziehen, so erhalten wir ein viel deutlicheres Bild von den Motiven, die den Rat 1550 geleitet haben müssen. Abraham Greissbeutel kam im Auftrage eines Augsburger Kaufherrn nach Riga, wo er sich vom Ordensmeister Handelsprivilegien verschaffte und mit einem Russen einen Kaufvertrag abgeschlossen hatte, demzufolge ihm für 100 Fass Blech einige „Tymmer“ Zobelfelle geliefert werden sollten. Als der Augsburger in Dorpat auftauchte, entdeckte man in seinen Handelsbeziehungen

zu den Russen einen Verstoss gegen die Rezessbestimmung: Gast soll nicht mit Gast handeln. Ihm wurde der Prozess gemacht, und nur durch die Fürbitte des Bischofs von Dorpat, der sich seiner besonders angenommen hatte, wurde ihm die auferlegte Strafe von 300 Talern zuerst um die Hälfte vermindert, zuletzt aber ganz erlassen, als Greissbeutel dem Rat ein Silbergeschmeide anstelle des Geldes anbot. — Das ist, was das Verbot des Gasthandels und wahrscheinlich auch des Borghandels anbetrifft, der klassische Fall, wie er diese Dinge nicht besser illustrieren kann. Der Russe wusste nun sehr wohl zwischen Livländer und Gast zu unterscheiden. Man durfte ihm vor allem keinen Grund zur Beschwerde geben, deutscherseits mussten alle Geschäfte genau und pünktlich abgewickelt werden. Weil Greissbeutel ein Fremder war, brauchte für ihn der Dorpater Magistrat den Russen gegenüber nicht die Verantwortung zu übernehmen, die er für H. V., einen livländischen Bürger und Angehörigen eines in allen drei Städten angesehenen Geschlechts, zu übernehmen verpflichtet war. So erklärt es sich, dass 1550 den Fürbitten der livländischen Potentaten gar keine Bedeutung zugemessen wurde, 1553 aber das Privileg des Ordensmeister und die Fürbitte des Bischofs von Dorpat für die Milderung des Urteils ausschlaggebend sein sollten.

Worin bestand nun eigentlich die Schuld H. V.'s?

Er hätte „wider der mit der reuss. Nation obwaltende Recesse der Stadt Bauerspreche (dh. Bursprake) gehandelt, und einem Reussen etwas veruntreuet“ sagt Sahmen, und weiter: „er wurde verurteilt wegen verletzter Treue niedergelegten Guthes“¹⁾. „Sein Verbrechen war Selbstgewalt und ein unerlaubter Handel mit den Russen, den Recessen von 1532, 1536 und 1539 zuwider“ heisst es bei G a d e b u s c h²⁾. Und so steht es auch in den Ratsprotokollen: „weil er wedder disser Stadtbursprackesulvestgewalt gewercket“ (4. Juni) und „wedder die Recesse mith denn Reussen gehandelt“ (18. Juli). — Danach hatte er also in seinen Handelsbeziehungen zu den Russen die durch die Bursprake

1) S. 705 und 3.

2) I, 2, S. 396 ff.

verkündeten Rezesse übertreten. Da wir aber, wie schon oben dargelegt, ziemlich sicher annehmen können, dass er aus Reval stammte, und die Familie V. damals bereits wie in Reval, so auch in Riga¹⁾, Dorpat²⁾ und Pernau³⁾ ansässig war, so kann sein Vergehen nicht auf das Verbot des Gast- mit -Gast-Handels bezogen werden, denn nur der Nicht-livländer galt als Gast. Daher ist es unverständlich, dass Gadebusch und nach ihm auch alle, die ihn als Gewährsmann benutzt haben, die Rezesse 1532, 36,39 erwähnen, denn diese enthalten keinerlei Bestimmung wegen der genannten Regel. Wohl aber ist in ihnen, wie wir schon bemerkten, von der für Dorpat so verderblichen Pleskaufahrt die Rede. Da nun die russische Delegation aus Pleskau stammte, ist die Annahme, H. V. hätte die verpönte Reise unternommen, durchaus möglich. Zum Verständnis des Prozesses genügt das aber nicht. Der russische Bote hatte die Anklage gegen ihn erhoben. Nie erhob nach rigischem Recht das Gericht eine Klage: wo kein Kläger, auch kein Richter. Erst, nachdem der Russe die Klage erhoben hatte, konnte das Verfahren gegen ihn beginnen. Was hätte aber der Russe daran für ein Interesse gehabt, eine Anklage auf Übertretung der vom livländischen Städtetag aufgestellten Rezesse zu erheben und quasi als Wächter der verletzten Handelsordnung aufzutreten? Das ging die Russen garnichts an und konnte sie auch nicht interessieren. Die Klage bezog sich also wahrscheinlich auf die von H. V. nicht ganz korrekt gelöste Geldfrage. Wenn die Russen hierbei geschädigt waren, so ist ihre Aufregung in dieser Hinsicht verständlich. So hatte denn H. V. augenscheinlich über ihm anvertraute russische Summen oder Güter in nicht ganz einwandfreier Weise verfügt: darauf weist auch Sahmen hin. Daneben aber war in seinem Vergehen ein Verstoß gegen

1) Tewes V. — Beisitzer und Oldermann 1462, 64. Henrik V. — 1512.

2) Hermann V. — Kaufmann I Gilde 1525, 28. Thomas V. — Gesell aus Dorpat in Novgorod 1522. Thomas V. — Bürger von Dorpat 7. Dez. 1552. Johannes V. — Bürger von Dorpat 14. Dez. 1552. Johannes V. — Rektor der städtischen Schule 23. Nov. 1551. Pastor St. Johannis (nach den Ratsprotokollen).

3) Melchior V. — Bürger in Pernau 1550 (Renner S. 241). Heise V. — Bürger in Pernau 1550 (Renner S. 373 Anm. 3).

die Rezesse enthalten. Das wird im Prozess fortwährend betont, das war das offizielle Aushängeschild des Prozesses.

Es gibt aber noch eine Deutung, die beide Seiten des Vergehens gleichmässig umfassen würde. Wenn mit den Russen ein Kaufvertrag abgeschlossen wurde, musste die Ware an Ort und Stelle anwesend sein, und es musste für sie in bar bezahlt werden: entweder in barem Gelde oder in sichtbar vorhandener Ware. Der sogenannte „Borgkauf“ war streng verpönt und wurde schwer geahndet: in Dorpat ist schon früher einmal der Sohn eines Bürgermeisters dafür hingerichtet worden¹⁾. Wäre es nicht auch möglich, dass H. V. auf „Borg gekauft“ hatte, dass er etwa für ihm von Pleskauer Kaufleuten gelieferte Ware weder bares Geld, noch an Ort und Stelle anwesende Ware zur Hand gehabt hatte und daher die Summe von ihm auf gerichtlichem Wege eingetrieben werden musste? Würde nicht, in dem Falle, dass die russischen Waren ihm bereits ausgeliefert waren und die Gegenleistung auf sich warten liess bzw. überhaupt nicht eintraf, würde nicht in solch einem Falle genügend Grund gewesen sein, das Vergehen als „Veruntreuen anvertrauten Gutes“ (Sahmen) zu qualifizieren? Solch eine Übertretung der Rezesse wäre nämlich auch den Russen unsympathisch gewesen, und es wäre verständlich, dass sie in so einem Fall eine Klage angestrengt hätten. Ebenso, wie es auch verständlich war, dass der Rat aus Rücksicht auf die so wichtigen kommerziellen Beziehungen ein derartiges Vergehen auf das peinlichste verfolgte.

Während also der Verstoss gegen die Rezesse, sei es die das Verbot der Pleskaufahrt oder die den Borgkauf betreffenden (in keinem Falle aber die wegen des Gasthandels!) quasi das Aushängeschild für den Prozess war, lag in der Inkorrektheit gegenüber den Russen das de facto gravierende Moment, für das ihnen Genugtuung verschafft werden musste.

1) A. R. III 25, 29 (1504); 52, 6 (1512); 65, 2 (1515): item nyn kopman zal myt den Rutzen vorkope maken edder zus jenighen anderen handel holden edder hebben in kopslaghende zunder reth vor reth unde umme ghudt, dat van beyden parten vor stede vor oghen is, by vorghemelter pene.

Wenn wir auch nicht von einem Justizmord sprechen können, weil hier ein tatsächliches Vergehen vorlag, so können wir doch nicht umhin, in Hans Vegesack ein Opfer der damaligen „Staatsraison“ der Stadt Dorpat zu sehen, denn unter anderen Umständen hätte sein Verbrechen bestimmt anders gesühnt werden können.

Dorpatser Ratsprotokolle zum Fall Vegesack.

(Bd. I, fol. 42 ff. Mscr. Stadtarchiv Tartu C 1)

1. [Ratsversammlung am 27. Januar 1550.]

Darselbest erschenen do als verordente unsers g. h. her Johann Stackelberch Probest, her Moritz Wrangel Dechandt, Jurgen Kursell, Johann Shoye unnd Johann Stackelberch ingeleichen och die Olderlude mit eren Oldesten uch beiden Gyl denn. In derer aller Gegenwerdigkeit wart der Reisische Bode verhöret unnd als denn under anderen gelesenn wordenn eine versigelte Handtschrift, die Hans Fegesack einem Reussen geben und der Richteuoget her Heinrich Cornelius anzeigede wie etzlich gelt versigelt im Rechte Hans Fegesacke zukomende were gelecht wurdenn. Wart auss hohen beweglichen ursachenn dem hern Vogede doselbest von dehn gesanten unsers g. h. so woll einem Er. Ra. als der beidenn gilden verordente einhellich beualenn, sollich gelt dem Reussen zuzustellende. Des bewarte sich der herr Voget derhalbenn keinen Schaden konftiglich zugewarten und bat das disse seine bewarung hiryn mochte protocolliret werden. Das im worden vergunt.

2. [Versammlung im Rathaus den 31. Januar.]

verenn zu Radthuisse Johann Hencke Bürgemeister, Clawes vann Gelemude Droste, her Heinrich Cornelius, her Tydeman Schroue her Anthonius Tyle und her Thomas Stralborne als verordente eines Er. Ra. unnd hebben in jegenwerdigkeit der Reussischen badenn die klagte gehöret, sho die Reussen wedder die Deutzschen vormeinden tho hebben.

3. [Am selben Tage — 31. Januar] heft ein Reusse Lewonte Pobrowicz Michel Tercenowes haluen empfangen dre unnd seuentig margk Rigisch in jegenwerdigkeit des Russischen Baden Iwan Jacoblewitz, welck gelt her Fegesack indt Recht gelecht hadde. Dit gelt iss denn Russen in biwesen h. Andreas Watermann, Rembr. Scharenberg, Luloff Schmit und noch veler ander gelofwerdigenn lude tho Rathuisse worden thougetelet.

4. [Den 1. Februar] werenn im namenn Gades abermal zu Radthusse bysamende als sonderliche verordente zum Ausschosse her Heinrich von Wangersen Bürgermeister, Clawes von Gelemude Droste, her Heinrich Cornelius Richtevoget, her Tydeman Schroue, underuoget, her Anthonius Tyle, her Thomas Stralborne gewesen und haden abermal in jegenwerdigkeit der Reussischen Baden als nemblich Iwan Jacofflysza Buickoff und födder Poluechthowa syna Muckyna Nachfolgende Sacken vorhöret. [:] Hans Vegesack wart jegenwerdig uth dem Tarne vorgehalet und bestunt die handschrift, die ein Russe Andrea Teresow ehm thogede. Hiruff wart denn Sachenn sonst abscheit geben: Dat hans Fegesack thwisskenn disser tyth und vhertheindage den Russen solde in frede stellen. Do aber Hans Fegesack in middeler tyth hans Fegesack nicht thobethalend mit gelde, solde he mith dem halse bethalen.

5. [26. Februar.]

De frunthschaffe hans Fegesackes deden abermal vorbitt und uberreichten eine Schriff die Hans Fegesack myt eigener Handt geschreben. Daryn Er batt noch umb lichterunge und entfryunge der gefengknusse. Hirup wart denn freunden sonst afscheit gegeben: idt were Droste und vogedenn das Recht beuolen, dieselbige solden die Sacke bewegen, wer Er schuldig edder unschuldig were.

6. [26. März. Fürbitte des Ordensmeisters]

7. [5. Mai.]

Dem Richtevogte her Heinrich Cornelius wardt des gefangen Hans Fegesackes halbenn abermal von einem Erb. Ra abgesecht. Dieweile im mith dem Drosten und jungenuogde das recht, recht-zu-thunde befolen szo solte Er zwischenn disser zeit und Pffingsten der Sachen ein abscheit geben bey hundert Taler. Dan war ethwo durch sollich sein vorzogerer der Stadt weiterung entthunde wolte ein Erb. Ra. sich bewaret haben des an im zu haltenn.

8. [7. Mai.]

Her Heinrich Cornelius protestierde wedder den jungstenn abspruche eines Erb. Ra. des gefangenen hans Fegesackes halben sachen. Des wardt im darauff weiter wie einem Erb. Ra. zum abscheide gegeben. Er wuste sich wol zu erynneren wes gestalt im in uberleberung (nach wentlichen gebruche) Das Recht befolen worden nemblich das Er dem Reichen als dem Armen dem freunde als dem fiende dem frembden als dem frembden geliches rechtens richten u. derwegen solte Er noch zum fürderlichsten mith dem Drosten uud jungenuogde die Sache zum fleis-

sigsten underforschen und verhören, und als denn dar bej forthstellen was recht sein wurde u. dan do Er. recht dede hette er darüber nichts beszwelichs zubesorgen unnd würde ein Erb. Ra. im als denn auch nachgepur bejzupflichten keinesfalles verlossen thun.

9. [30. Mai.]

Inn Hans Fegesackes Sachenn wart noch dem hern Vogde sonst uferlecht, Er solde die zuichnisse beschweren laten wen die fullentzügen, wurde er wol wethen sick wider thoschikken.

10. [Ratsversammlung am 4 Juni]

..... von her Johan Dorstelman und her Heinrich von Wangersen beide burgemeistern Relationn war underredung in Vegesaches sache mit unserm g. h. geholdenn. Hirup wart völe und allerley bewag gemacket und entlick beschlossen, das Er Vegesack des dodes schuldig und diewile Fegesack in dem selbstgewalt geoueth wedder die borspracke solde man ehm mit dem szwerde strafenn. Hirbeneuenn wart in sonderheit dem Vagede uperlecht sick zu messigenn in seinen redenn. Dem Vagede h. Hinrich Cornelius wart hans Fegesackes haluenn alsonst abgesecht, es were in denn sachenn allerley bewag noch notturft allenthhaluen forthgestellt und were mit unserm g. h. auch fleisig beredung geholden und entlich were erkandt das der Fegesack des dodes schuldig und diewile Er wedder disser Stadtburspracke sulvestgewalt gewercket u. solde men ehm mith dem shwerde richten derwegen solte he mith dem Drosten und jungenvagte sich beredenn und der sacken zu erster gelegenheit gepurliche executionn leistenn.

11. [Ratsversammlung in der „Schriverye“ den 9. Juni].

Gab die Vagt einem Er. Ra. vor Eine gudes Radess zu pflegende. Erstlich im schriftlich aberzugebend die rechte ursache warauff er zu Richtenn. Für das ander wer im solte anklagenn zum druddenn wie mens myth der begreftnisse haltenn solte. Hirauf wart im sonst abscheit gegeben: einem Er. Ra. were befremdblick dat he souole winkeletöge in den Sacken verwendede do Er doch denn gantzen actum schriftlich verfast seiner Gewirckten dat, darauss kontenn sie woll erkundenn welches die gegründeste bestendigste unnd rechtmessigste ursache seines doden sein würde unnd were. Des solle Er mit dem fullen rechte als mit dem Drosten und jungenfogte ins samende zu im in der gefegnusse tretenn und bringenn im die sache sonst an, wie im das Recht des dodes schuldig erkandt, des were er begnadiget mith dem swerde. Der anklagung halbenn wurde er woll einen

undudeschenn, wie er sonst sich in dem falle zu jederzeit pfecht zu schicken, krigen, der von wegen des Rechten im anklagde. Der begrefnusse halben solte Er mith der frowen underredung halten, ob sie auss barnhertzigkeit und ehelicher liebe den dodenn korper wolde zu sich ins Huiss nemenn und im zur eherden bestedigen lossen. Wo aber nicht mochte Er im in sein huiss lossen bringen und lossen begraben.

12. [Ratsversammlung in der „Schriurey“ den 17. Juni]

Michael von Rossen, her Blasius Moller, Hieronymus Kumerstat, Wolmer Tuue, Jurgenn Holtschuer Cantzler und Jurgenn Nyderlender Secretary als gefertigte sendebotenn des hern Ertzbischoffs und unseres g. h. thoe darbt. Dedenn nach gewentlicher Dancksagung der itzigenn günstigenn Audientz an stat hochgedachtes heren Ertzbischoffs und unsers g. h. zu Darbt och vor ire persone gnediglich und freuntlich vorbitt vor Hanns Fegesachen, jdoch mit der statlichstenn protestationn vorbehaltenn unseres g. h. hohe herlickeit in Irer vorbitte. Des wolte seine f. g. solliche ire hohe herlickeit vormittelst schriftlichen Urkunden cauereth haben von eynem Er. Ra., das keiner hirdurch iennigen behelff solte haben zunehmende. Des weren die freunde des Fegesachs erbodigkeit einem Er. Ra. myth genugsamer Asseruration wedderumb thouorsorgende das alle besorgliche widerung hiruth thobefarende u. abgelent und vorkomenn. Hirup wart denn Verordentenn sonst abscheit gegeuenn: ein Er. Ra. hedde ire gewerue und vorbede gudermathen nach notturfft allenthalben gudermathen wol uernahmen. Diewile auer die Sacke faste hochwichtig, wolde ein Er. Ra. dieselbig ein dag edder thwe in Bedenck nemenn. Uff disses gebenn sie andtwort die Zeit abzuwarten were inen auss ehrhaftenn undrechlich, weils aber einem Er. Ra. nicht gelegenn sogleich entlich zu andtworden, beten sye unserm g. h. hier zu Darptt solliche andtwort inzubringen.

13. [20. Juni].

Zum anderen wart radtschlag gehaltenn, wes men auff jungst des hern Ertzbischoffs imgelichen unsers g. h. zu Darbt gesanten gethane vorbitte hans Fegesaches halben forthgestalt geneigt were in andtwort unserm g. h. inzubringen. Hirauff wart beschlossen: Da seine f. g. geneigt ire fürstlich priuat bede vor dissem gefangen Hans Fegesache verwendet haben, wolte ein Er. Ra. sich aller gepur und pilligkeit wissen zuschicken: wo aber nicht were einem Er. Ra. beuolenn Recht zu thun dem Armen als denn Richen und were ein verordelter man. Derwegenn konte ein Er. Ra. nicht vorby dem Rechten seinen starcken Lauff

zu lossen. Des worden her Anthonius Tyle und her Valentin Wolterstorp vorordenet solliche andtwort unsern g. h. inzubringen.

14. [23. Juni].

. Des dede der vogt ein langk bericht was masse Er mith Wilhelmo, den unser g. h. anstat des abwesenden Drossten verordenet im gerichte underredung gehalten des Fegesaches halber gehalten. Und diewile der Fegsach wedder vor die predicanten noch sonst ethwas bekentliches seiner gewirkten dat were zustendig, befulde sich der Wilhelmus beschwerlich mit im gerichte zu sitzen. Hirauff wart dem Vogde alsonst von einem Er. Ra. vor abscheit gegeben. Ein Er. Ra. weren keine Kinder, wussten wol wes sie geurtelt hetten, solte derwegen morgen im Tage den jungen fogt zu sich nemen unnd halten dem Wilhelmo den schriftlichen vorfasten actum des Vegesaches begangener Dat fleissig vor mit weiter umbstendigen nottürftigen underrichtung und das im ein Er. Ra. darauff begnadigt mit dem szwerde gerichtet zu werden u. und do denn Wilhelmus nicht forthwolte, solte ere einem Er. Ra. wedder anzeigen, wolte ein Er. Ra. unserm g. h. derhalbenn als den weiter lassen in underthenigkeit ansochen einen andern in des Wilhelmus stede zu schicken und solte entlich der Sachen aufs fürderlichste achterfolg geben u. diss bat der Vagt zuerzeichen das im vorgunt. In Sonderheit wart och dem Vogde warnung und ernstliche warschauung gethan, das er sich wol vorsege dieweile men sporte, das Er sich zum theil ethwes parteilich in den Sachen ermercken lisse und sich nirgendes waryn keg(hr?)ende, den freunden vorliffe edder ethwas vorgriffe, dar ungenochte auss erfolgenn mochte, den do des wes vornomen, wolte ein Er. Ra. sich an im von desswegen nu och bewaret und bewarung gethan haben. Des mochte er sich wissen Schaden zuwachten. Diss beuol ein Er. Ra. auch herbeneben zuuörschriben.

15. [27. Juni.]

Her Tydeman Schroue, h. Lotke Honneryeger, h. Andreas Waterman, h. Anthonius Tyle und her Jacob Beuerman protes-
tirden offentlich noch dem inen weitlaufftig bygekommen, wie sie vonn dem vogde her Hinrich Cornelius welichte mochten angegeben sein sie furnemblich die iennigen weren sso dem Fegesache das werck zu dreben, das sie derwegen zugelegener Zeit irer notturft wedderumb mochten vorzuwenden haben.

16. [16. Juli.]

Heinrich Cornelius Richtevogt producirde, wie Reymer Scharenberg sampt hans Vegesachs vortwante freuntschaft by im erschenenn und gebeten im aufzugebende vher artickell: als ins

erste die verdracht des Reussen myth Hans Fegesacke. Für das ander die Sent[en]z eines Er. Ra. über Fegesacke gefellet. Für das drudde der jungen zeugnusse aber Fegesacke gethonn. Zum vherdenn die bekenthnusse des Fegesacks darauff er das hochwirdig Sacramenth empfangenn. Hierauff wart dem Vogde sonst abscheit gegeben. Eyn Er. Ra. hedde ire vorgeben gudermassen wol vernomen, wuste auch woll, das im sampt dem Drostenn und Jungen Vogede beuolenn Recht zuthunde, demnach solte Er sich myth dem Drostenn und jungen Vogett besprechenn unnd sich entlich schleissen, also das disser guten Stadt keine moye drauss entstunde.

17. [18. (14?) Juli: der Vogt wird bei 100 Taler Strafe vom Rat ermahnt, die Sache zu beschleunigen.]

18. [29. Juli.]

Die Vogt wart gefragt, oft he ock wuste dat Fegesack gesecht, sso he gerichtet, wolde he etzliche ock uthnömenn, det myth im Rade sassen, die auch wedder die Recesse mith denn Reussen gehandelt. Hierauff gab er by seinem eyde andt[word], er hette es nicht gehöret.

19. [11. August.]

In Hans Fegesackes Sacke wart dem Vagede noch afgesecht dath einem Er. Ra. nicht wenig vorwunderde dat he einem Er. Ra. sollicke moye up denn nacken deyt leggen so he sick doch wüste thoerynnern, wye in sollicken Sacken dem Dröstenn furnementlick sampt ehm und denn jungen vagede geburde thoerkennen und tho richten. Des weren ehm dar tho etzliche uth dem myddel eines Er. Ra. up syn begeren noch darbauen thoordenet in den sacken entlick tho schlutte die darup ock öre meynung wie em bewusst vernemenn laten. Dem na. solde he nu noch myt dem Drostenn, jungen vagede und sollicken verordenen thom auerflote sick sso bereden und schluten, darmit einem Er. Ra. und disser gudenn Stadt vonn desswegenn keine widerung thobefaren etc. unnd in keyn wemöth und vordret mochte geraden.

20. [18. August. Bericht über die Hinrichtung H. V's. S. o. im Text].

Est A-4634

TÜ RAAMATUKOGU



1 0300 00842230 7